

1. Carneval -Club Rot-Weiß 1956 e.V. Lampertheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.

Der am 1. Januar 1956 in Lampertheim als 1. C.C. Rot-Weiß Lampertheim gegründete Verein trägt den Namen 1. Carneval- Club Rot-Weiß Lampertheim.

2.

die Vereinsfarben sind rot-weiß.

3.

der Verein ist Mitglied der Vereinigung badische-pfälzische Karnevalsvereine im Bund Deutscher Karneval.

4.

der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Lampertheim einzutragen.

5.

Sitz und Gerichtsstand ist Lampertheim.

§ 2 Zweck und Ziel

1.

Der 1.C.C. Rot-Weiß 1956 e.V. Lampertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der Geselligkeit und des bodenständigen Humors, sowie die Pflege und Erhaltung heimischer Sitten und Gebräuche, insbesondere des rheinisch-pfälzischen Karnevals.

3.

Die Durchführung von Veranstaltungen karnevalistischer, historischer und unterhaltender Art.

4.

Die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung.

5.

Der Verein ist gemeinnützig; er ist politisch und konfessionell neutral.

6.

Jede Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.

7.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

8.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an gemeinnützigen Veranstaltungen der Stadt Lampertheim.

9.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

3.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und die durch Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten, Ehrenräten, Ehrensensoren, Senatoren oder sonstiger Ehrentitel zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder

5.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Antragstellung und die Bezahlung des ersten Monatsbeitrags.

6.

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich, unter Benutzung eines Antragsformulars, beim Vorstand des Vereins zu erfolgen.

7.

Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

8.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierzu nicht angegeben werden.

9.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

10.

die Mitgliedschaft endet bei:

- a) tot,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d)Auflösung des Vereins.

11.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Bewerber für den Fanfarenzug und die Garden während der Probezeit. Eingehende Bestimmungen hierzu sind in in der Geschäftsordnung für den Fanfarenzug und die Garden enthalten.

12.

Der Ausschluss kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Erklärung zu benachrichtigen. Legt das Mitglied gegen den Beschluss des Vorstandes Widerspruch ein, ist innerhalb von vier Wochen das Schiedsgericht einzuberufen. Wird vor dem Schiedsgericht keine Einigung erzielt, ist eine Berufung an die Hauptversammlung innerhalb weiterer vier Wochen möglich.

Die Hauptversammlung

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes wird in keinem Falle ein Werturteil über dieses abgegeben.

13.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

14.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches, im Besitz befindlichen Vereinseigentum innerhalb von 14 Tagen in einwandfreiem Zustand abzugeben.

15.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

2.

Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

3.

Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen (schriftlich)

4.

jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins zu einem, von dem Vorstand jeweils festzusetzenden Eintrittspreis teilnehmen.

5.

Die Mitgliedsrechte, insbesondere der Stimmen und Wahlrechte ruhen, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträge und mehr im Verzug ist.

Pflichten:

2.

Sie haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellte Vereinseigentum, insbesondere Uniformstücke und Musikinstrumente, pfleglich und schonend zu behandeln. Bei fahrlässiger Beschädigung und schuldhaftem Verlust haftet das betreffende Mitglied mit dem jeweiligen Zeitwert.

4.

Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich in der Öffentlichkeit vorbildlich verhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Der für den laufenden Monat im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen, Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

3.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

A) die Hauptversammlung

B) die Mitgliederversammlung

- C) der Vorstand
- D) die Revisoren
- E) der Ältestenrat
- F) der Große Rat

Untergruppen des Vereins:

- A) der Elferrat
- B) der Fanfarenzug
- C) die Garden

Sämtliche Ämter dieser Organe und Untergruppen sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen können auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand zurückerstattet werden.

1.
die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- A) Jahresbericht des Vorstandes
- B) Jahresbericht des Schatzmeisters
- C) Bericht der Revisoren
- D) Entlastung des Vorstandes
- E) Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
- F) Wahl der Revisoren
- G) Bericht des Jugendleiters
- H) Bericht des Gardenleiters
- I) Bericht des Fanfarenzugführers
- J) Bericht der Spartenleiter (Großer Rat)
- K) Verschiedenes

Anträge weiterer Punkte die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in Besitz des Vorstandes sein.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Falls dies nicht der Fall ist, so wird die

Hauptversammlung für eine halbe Stunde später einberufen, sie ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben, und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.

die Mitgliederversammlung dient in § 2 Gestellten zielen. Sie findet ohne vorherige schriftliche Einladung statt und kann alle nicht der Hauptversammlung und dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten beschließen.

Mitgliederversammlungen sind:

- A) Versammlungen aller Mitglieder, die der Vorstand zur Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung einberuft.
 - B) Aktiven Sitzungen
 - C) Fanfaren Zugzusammenkünfte
 - D) Gardenzusammenkünfte
 - E) Ältestenratssitzungen
 - F) Großer Rat Sitzungen
 - G) Elferrats Sitzungen
- werden bei diesen Versammlungen Beschlüsse gefasst, genügt einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlussfassung sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Genehmigung bzw. Weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

3.

der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A) 1. Vorsitzender
- B) 2. Vorsitzender
- C) Schatzmeister
- D) 1. Schriftführer
- E) 2. Schriftführer

erweiterter Vorstand

- A) Präsident
- B) Leiter des Fanfarenzuges

- C) Leiter der Garden
- D) Jugendvertreter
- E) 2 Beisitzer

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 sind je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstande gemeinsam. Zur Unterstützung des Schatzmeisters kann der Vorstand einen Hauptkassierer und Hilfskassierer sowie eine Schreibkraft für den Schriftführer einsetzen. Für den Leiter des Fanfarenzuges und der Leiter der Garden können Vertreter bestimmt werden.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- A) Die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- B) Die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- C) Die Aufnahme und die Beschlüsse von Mitgliedern.
- D) Die Vertretung von Mitgliedern, sofern dies im Interesse des Vereins und rechtlich zulässig ist.
- E) Der Verkehr mit Behörden und Organisationen. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist einzuberufen wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch eine außerordentliche Hauptversammlung abberufen werden wenn hierzu ein triftiger Grund vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

4.

Die Revisoren überwachen die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Sie werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt und dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen und Akten des Vereins zu nehmen soweit dies nach eigenem Ermessen erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmung zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

5.

Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern § 3 Ziffer 3. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Untergruppen mit beratender Funktion teilzunehmen. Zur Bildung eines Schiedsgerichtes gemäß § 3 Ziffer 12 und § 10 dieser Satzung will der Ältestenrat von Fall zu Fall jeweils drei Personen aus seinen Reihen. Die Personen dürfen kein Amt im Verein innehaben.

6.

Der Elferrat (Komiteemitglieder) wird aus befähigten, unbescholtenen und verdienten Mitgliedern vom Vorstand für die Dauer eines Jahres berufen. Bereits bestehende Ämter im Verein sind kein Hindernis Grund zur Wahl in den Elferrat. Die Tätigkeiten des Elferrates haben nach den Weisungen des Vorstandes zu erfolgen. Der Präsident hat im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Aufstellung der Programmgestaltung zu sorgen, und ist für die Durchführung des Programmablaufs bei Veranstaltungen zuständig. Sie führen die Verhandlungen mit Mitwirkenden und anderen Vereinen. Sie haben das Recht, Darbietungen zu prüfen, abzulehnen oder Änderungen vornehmen zu lassen, sofern sie geeignet sind, Anstoß zu erregen. Bei karnevalistischen Veranstaltungen bestimmt der jeweilige Sitzungspräsident den Einsatz der aktiven, des Fanfarenzuges und der Garden.

7.

Der Große Rat wird in der Hauptversammlung gewählt, in ihm sollen alle aktiven Gruppen und Untergruppen des Vereins vertreten sein. Von den Mitgliedern des Großen Rates wird voller Einsatz zur Erledigung der von ihm übernommenen Aufgabenbereiche erwartet.

8.

Der Fanfarenzug setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die sich für die Mitarbeit im Fanfarenzug schriftlich verpflichten. Bei Nichteignung oder Austritt aus dem Fanfarenzug kann die Mitgliedschaft im Verein weiterhin erhalten werden. Für den Fanfarenzug ist eine gesonderte Geschäftsordnung zu erstellen.

9.

Die Garden setzen sich aus Mitgliedern zusammen, die sich für die Mitarbeit in den Garden schriftlich verpflichten, bei Nichteignung oder Austritt aus den Garden kann die Mitgliedschaft im Verein weiterhin erhalten werden. Für die Garden ist eine gesonderte Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 7 Rechnungswesen

1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen erforderliche Aufwendungen zu tätigen wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies billigen.

3.

Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Er gibt Weisungen an den ihm unterstellten Hauptkassierer und an die Hilfskassierer.

Der Schatzmeister kann nur Gelder zur Auszahlung bringen, wenn der erste und zweite Vorsitzende gegenzeichnet. Für alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege zu erstellen und urkundlich zu machen. Auf Verlangen des Vorstandes ist im Verlaufe des Geschäftsjahres eine Kassenübersicht zu erstellen und zur Einsicht vorzulegen.

4.

Über das Vereinseigentum sind Bestandslisten anzulegen und einer jährlichen Inventur zu unterziehen. Die Bestandslisten sind von einem, vom Vorstand des Vereins einzusetzenden Zeugmeister zu führen und zu verwalten.

5.

Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie aus der finanziellen Lage des Vereins bestehen. Die Belege sind getrennt nach Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist von den Revisoren rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu überprüfen, zu beglaubigen und für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1.

Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen.

2.

Bei Einspruch eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.

3.

bei Wahlen gilt diejenige Person als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

4.

Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

5.

Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 9 Wahl einer Prinzessin sowie eines Prinzenpaares

Beschluss vom 26.4.1969:

1.

Ein Prinzenpaar soll nur alle elf Jahre (beginnend mit der Vereinsgründung am 1.1.1956) inthronisiert werden. Sollte von diesem Beschluss aus besonderen Gründen abgewichen werden, so hat hierüber der Vorstand zu beschließen.

2.

Ein Schiedsgericht setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern des ältesten Rates zusammen.

3. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen mit der strittigen Sache in keiner Art verbunden sein.

§ 11 Satzungsänderungen

1.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einzureichen.

2.

Der Vorstand hat jeden Antrag nach Prüfung der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

3.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.

Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen wurde und die Tagesordnung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen für diese Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

2.

Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.

Die die Auflösung beschließen der Hauptversammlung muss zwei Liquidatöre bestellen.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oder

5.

an eine juristische Person, des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend (Erziehung und Bildung)

Lampertheim, den 4. April 1975